

# Regierungsratsbeschluss

vom 16. Juni 2026

Nr. 2026/1097

## Solothurn: Beitrag an die Restaurierung der Gebäudehülle und die Brandschutzmassnahmen beim Schulhaus Hermesbühl, Bielstrasse 24

---

### 1. Erwägungen

Das Schulhaus Hermesbühl in Solothurn wurde 1907-1909 nach Plänen des Architekturbüros Gebr. Fröhlicher in Heimatstil- und Jugendstilformen neu erbaut. Es ist als unregelmässige Dreiflügelanlage konzipiert, die einen geschützten Pausenplatz umschliesst. Entlang der Lorenzenstrasse erstreckt sich das mächtige, dreigeschossige Hauptgebäude mit den Klassenzimmern. Der grosse Baukörper wird auf der Westseite durch Risalite und Fassadenrücksprünge belebt; hofseitig präsentiert er sich als monoton gestalteter Baublock. Deutlich niedriger und kleinteiliger sind die Eingangshalle und das ehemalige Wohnhaus des Abwärts (heute Kita) an der Bielstrasse. Der Nordflügel an der Schulhausstrasse wiederum besteht aus einer gegen den Pausenplatz offenen Spielhalle mit angebauter Turnhalle. Durch die unterschiedliche Höhe der einzelnen Baukörper ergibt sich eine malerische, abgestufte Dachlandschaft, die durch zahlreiche Lukarnen und Quergiebel akzentuiert wird. Die Instrumentierung der Fassaden erfolgt durch grosse Fensterflächen und durch die Verwendung unterschiedlicher Steinmaterialien in Kombination mit einem groben Kieselwurfverputz.

Im Rahmen der Restaurierung der Gebäudehülle und der Umsetzung von Brandschutzvorgaben sind folgende Massnahmen vorgesehen: Dachsanierung mit Wiederverwendung der vorhandenen Ziegel; Instandsetzung oder wo nötig Ersatz der Spenglerarbeiten; Erneuerung Fenster nach denkmalpflegerischen Vorgaben im Bereich der Toiletten im Dachgeschoss und im oberen Teil des Treppenhauses Süd; Restaurierung sämtlicher Fassaden inklusive Holzwerk und Dachunterseiten; Erneuerung Stoffstoren; Brandschutzertüchtigung Treppenhaus Süd (Erneuerung beziehungsweise Ertüchtigung der Zimmertüren zum Treppenhaus, Einbau von Brandschutztüren im Korridor).

Die Denkmalpflege-Kommission und der Chef des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie beantragen, die Massnahme wie folgt zu unterstützen:

Gesamtkosten:	Fr. 4'750'000.00
Beitragsberechtignte Kosten:	Fr. 2'646'295.00
Kantonsbeitrag 18 %:	Fr. 476'333.00
Sparabzug 6 %:	Fr. -28'580.00
Voraussichtlicher Kantonsbeitrag gekürzt:	Fr. 447'753.00

Das Bundesamt für Kultur, Sektion Baukultur, Bern, leistet voraussichtlich einen zusätzlichen Beitrag gemäss separater Verfügung.

2

## 2. Beschluss

2.1 Gestützt auf § 127 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG; BGS 711.1):

Der Stadt Solothurn, vertreten durch Bau und Umwelt, Hochbau, Baselstrasse 13 in 4502 Solothurn, ist an die Restaurierung der Gebäudehülle und an die Brandschutzmassnahmen beim Schulhaus Hermesbühl, Bielstrasse 24 in Solothurn, ein Beitrag von **Fr. 447'753.00** (zulasten 3635000 / 055 / 20638) auszurichten. Die vollständige Auszahlung erfolgt nach Erfüllung der Auflagen und Bedingungen des vorliegenden Regierungsratsbeschlusses und nach Massgabe der verfügbaren Zahlungskredite. Der Beitrag wird voraussichtlich in den Jahren **2026** (max. Fr. 100'000.00), **2027** (max. Fr. 200'000.00) und **2028** (Restzahlung) ausbezahlt.

2.2 Das Bau- und Justizdepartement wird angewiesen, zu gegebener Zeit den Beitrag auszuzahlen.

2.3 Auflagen und Bedingungen

2.3.1 Die Arbeiten sind im Sinne des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie (ADA) und in enger Zusammenarbeit mit ihm auszuführen (Experte: St. Blank). Details, welche die äussere Erscheinung und die historische Bausubstanz betreffen, sind jeweils rechtzeitig vor Ausführung mit der Denkmalpflege abzusprechen. Werden Arbeiten ohne Wissen des ADA oder entgegen seinen Anweisungen ausgeführt, kann dies eine Reduktion oder die Streichung des Beitrages zur Folge haben.

2.3.2 In Absprache mit dem Amt für Denkmalpflege und Archäologie ist eine schriftliche Schlussdokumentation mit Beschreibung der ausgeführten Massnahmen sowie eine Fotodokumentation abzuliefern.



Yves Derendinger  
Staatsschreiber

## Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

## Verteiler

Bau- und Justizdepartement  
Amt für Denkmalpflege und Archäologie  
Kantonale Finanzkontrolle  
Stadtpräsidium Solothurn, Baselstrasse 7, 4500 Solothurn (**Einschreiben**)  
Stadt Solothurn, Bau und Umwelt, Hochbau, Baselstrasse 13, 4502 Solothurn